

BO-Nr. 5922 – 11.11.2022

## **Albertus-Magnus-Schulstiftung Stuttgart**

### **– Satzungsänderung –**

Der Vorstand der Stiftung „Albertus-Magnus-Schulstiftung Stuttgart“ mit Sitz in Stuttgart beantragte mit Schreiben vom 9. November 2022 die Bischöfliche Zustimmung zu den vom Stiftungsrat beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrats erfolgte in der Sitzung am 29. September 2022.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 21. November 2022 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 26. September 2022 beschlossenen Satzungsänderungen der Stiftung „Albertus-Magnus-Schulstiftung“ gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Nr. 8 der Stiftungssatzung vom 16. Mai 2006 i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 23. November 2022 angenommen und den Satzungsänderungen zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlass vom 29. November 2022, Az. RA-0562.4-42 die durch den Stiftungsrat am 29. September 2022 beschlossene Satzungsänderungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 26. Januar 2023

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **Satzung Albertus-Magnus-Schulstiftung Stuttgart**

#### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie trägt den Namen „Albertus-Magnus-Schulstiftung Stuttgart“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO sowie die Förderung kirchlicher Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bezweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft des Albertus-Magnus-Gymnasiums in Stuttgart sowie der dieser Schule angeschlossenen Einrichtungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie

Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in Freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (5) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der vom Bischöflichen Ordinariat erlassenen Haushalts- und Wirtschaftsordnung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftung der Stifter oder Dritter sowie durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.

### **§ 5**

#### **Schulbetrieb und Personalverantwortung**

- (1) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamts wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.
- (2) Die Stiftung anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 4 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes.

### **§ 6**

#### **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  1. Der Stiftungsrat,
  2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder der Organe kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von 5 Jahren nach Anhörung des Stiftungsrats und des Bischöflichen Stiftungsschulamtes berufen. Wiederberufung ist möglich. Der Schulleiter soll dem Vorstand angehören.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann jederzeit aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z.B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand nach Maßgabe der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamte handelt.
- (3) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
  - a) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
  - b) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
  - c) Mitwirkung bei Aufnahme von Kindern/Jugendlichen in die Einrichtung.

## **§ 9 Stiftungsrat**

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
  1. der/die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Vorsitzende,
  2. bis zu vier weitere vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder, von denen eines dem Schulverein angehören muss oder ehemalige/r Schüler/in sein soll,
  3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion,
    - der/die Schulleiter/in, sofern er/sie nicht in den Vorstand berufen worden ist,
    - der/die Vorsitzende des örtlichen Elternbeirats sowie
    - der/die Vorsitzende des Schulvereins.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner berufenen Mitglieder den Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer der berufenen Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter,

bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

### **§ 10**

#### **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs.1 beschließt der Stiftungsrat insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  1. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt,
  2. Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
  3. Beratung und Beschlussfassung über den örtlichen Wirtschaftsplan,
  4. Erhebung von Schulgeld,
  5. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen bzw. gegenüber der kirchlichen Stiftungsaufsicht anzeigepflichtig sind,
  6. Mitwirkung bei der Berufung des Vorstands,
  7. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
  8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs,
  9. Feststellung des Jahresabschlusses,
  10. Entlastung des Vorstands,
  11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
  12. Beschlussfassung über Auflösung, Umwandlung, Zusammenlegung, Zulegung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

### **§ 11**

#### **Arbeitsweise des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung angegeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der/die Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen und hat das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die den Vorstand betreffen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom

Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Vermögensverwaltung**

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die örtlichen Organe soweit einzelne Angelegenheiten nicht auf das Bischöfliche Stiftungsschulamt übertragen worden sind.
- (2) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.

## **§ 13**

### **Kirchliche Aufsicht**

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die vom Stiftungsrat gemäß § 10 Abs. 2 Ziff. 5, 11 und 12 beschlossenen Rechtsgeschäfte und Rechtsakte sind entweder der kirchlichen Stiftungsaufsicht gemäß § 13 Stifto zur Genehmigung vorzulegen oder ihr gegenüber gemäß § 14 Stifto anzuzeigen.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

## **§ 14**

### **Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung**

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

## **§ 15**

### **Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall**

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des

Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 5922

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 26.01.2023

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.



